

## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres

Polizei, Postfach 10 06 06, D - 20004 Hamburg



Polizeikommissariat 33

Hamburg, den 12.01.2021

## Sehr

in Ihrem Schreiben vom 02.02.2021 baten Sie um eine Neuordnung des Verkehrsraumes und Entfernung der Beschilderung im Jean-Paul-Weg, 22303 Hamburg, bezogen auf die derzeitige Zulässigkeit des Parkens von Kraftfahrzeugen auf dem Gehweg.

Ihr Antrag wird hiermit abgelehnt.

## Begründung:

In Ihrem Antrag verweisen Sie darauf, dass die derzeitigen Gehwegbreiten einen Begegnungsverkehr von zwei möbilitätseingeschränkten Personen nur schwierig/nicht möglich machen und somit nicht mit der aktuell gültigen ReStra vereinbar sei.

Heutigen Ansprüchen an einen modernen Verkehrsraum genügend würden die derzeitigen Gehwegbreiten vermutlich nicht mehr so geplant werden. Die Gehwegbreiten im Jean-Paul-Weg wurden allerdings in einer Zeit geplant und baulich ausgeführt, die andere Bedürfnisse an einen modernen Verkehrsraum in einem weniger anspruchsvollen urbanen Umfeld hatten, als es heutzutage der Fall sein dürfte.

Heutige Planungsgrundlage wäre die von Ihnen zitierte ReStra.

Die von Ihnen zitierte ReStra ist allerdings nicht retrograd anwendbar, d.h. bei bereits geplantem und baulich ausgeführtem Verkehrsraum besteht Bestandsschutz.

Die grundsätzliche Breite der Gehwege im Jean-Paul-Weg beträgt derzeit 150 cm (drei Gehwegplatten von je 50 cm Breite). Eine Gehwegbreite von 150 cm wäre sogar nach der heute gültigen ReStra u.U. mit Einschränkungen genehmigungsfähig.

Eine komplette Umgestaltung des Verkehrsraums wäre mit erheblichen Kosten verbunden und obliegt auch nicht der örtlichen Straßenverkehrsbehörde, sondern dem örtlich zuständigen Bezirksamt. Weiterhin ist die Jarrestadt denkmalgeschützt. Eine Umgestaltung (auch die der

Gehwege), sowie deren Widmung, wäre (wenn überhaupt) nur marginal möglich, da der Gesamteindruck des denkmalgeschützten Bereiches bestehen bleiben muss.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Hamburg erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:
   Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.
- Auf elektronischem Weg:
   Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Polizei@hamburg.de-mail.de

